

Statut

der Freunde der Basilika Mariazell

I.

Der Vereinigung Freunde der Basilika Mariazell gehören Christen an, die sich bereit erklären, das Wallfahrtsheiligtum Mariazell, und die Verehrung der Gottesmutter hochzuhalten und ideell und materiell zu fördern.

II.

Die Freunde der Basilika bilden eine freie Vereinigung im Sinne von c. 215 des kirchlichen Gesetzbuches von 1983.

III.

Mitglied der Vereinigung der Freunde ist jeder Christ, der schriftlich, zum Beispiel in Verbindung mit einer Spende, seinen Beitritt erklärt.

IV.

Die Leitung des Vereins obliegt einem Präsidium, das nicht weniger als sieben und nicht mehr als fünfzehn Mitglieder haben soll. Der hochwürdigste Abt von St. Lambrecht und der jeweilige Pater Superior von Mariazell sind geborene Mitglieder des Präsidiums.

Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre, jedoch derart, dass seine Wirksamkeit erst mit der konstituierenden Sitzung des neubestellten Präsidiums erlischt.

V.

Die Mitglieder des Präsidiums werden über Vorschlag oder nach Anhörung des bisherigen Präsidiums vom hochwürdigsten Herrn Abt von St. Lambrecht im Einvernehmen mit dem

jeweiligen Superior von Mariazell berufen und durch den Ordinarius der Diözese Graz-Seckau bestätigt.

VI.

Die benediktinische Kommunität wird dem Herrn Diözesanbischof zugleich mit der Bitte um Genehmigung des Präsidiums einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine(n) Stellvertreter(in) vorschlagen.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder notfalls das an Jahren älteste Mitglied, besorgt alle Leitungsgeschäfte des Präsidiums. Die Vertretung der Vereinigung nach außen kommt dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter zu.

Der jeweilige Sitzungsleiter sorgt für die Protokollierung, in die mindestens die Beschlüsse aufzunehmen sind.

VII.

Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Delegation von Stimmen auf andere Präsidiumsmitglieder ist möglich, wobei nicht mehr als zwei Vollmachten auf eine Person fallen dürfen und die Anwesenheit aller Personen mit erhaltener Delegation zur Beschlussfassung erforderlich ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

In Dringlichkeitsfällen ist die Einholung eines Umlaufbeschlusses durch den Vorsitzenden des Präsidiums von allen Mitgliedern in schriftlicher Form zulässig, wobei für die Stimmabgabe eine Fallfrist zu setzen ist.

Das Präsidium beschließt die nötigen Geschäftsordnungsbestimmungen. Die Geschäftsordnung oder eventuelle Änderungen werden nach Kenntnisnahme durch den hochwürdigsten Abt von St. Lambrecht rechtswirksam.

VIII.

Die der Vereinigung durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder auf andere Art zufließenden Mittel bilden einen abgesonderten Fonds der Basilika Mariazell. Die Mittel des Fonds dürfen dem Spenderwillen entsprechend ausschließlich für Zwecke der Wallfahrt und deren Förderung, der Erhaltung der Basilika und ihrer Nebenkirchen, der Finanzierung sonstiger Bauten, die zur Betreuung von Seelsorgern oder Pilgern in Mariazell nötig sind, verwendet werden.

Die Förderung der Wallfahrt kann dabei auch Aufwendungen miteinschließen, die der Hebung und Aufrechterhaltung des Ansehens und der Bekanntheit der Basilika und von Mariazell als Wallfahrtsort in Öffentlichkeit und Gesellschaft dienen.

Der Fonds der Freunde der Basilika ist ein Treuhandvermögen im Sinn von c. 1300 CIC 1983. Seine Verwaltung erfolgt durch die Organe der Basilika Mariazell im Einvernehmen mit dem Präsidium. Über die Gebarung des Fonds ist jährlich Rechnung zu legen, die nach Verabschiedung durch das Präsidium dem Ortsoberhirten zur Genehmigung vorzulegen ist. Die genehmigte Jahresrechnung wird im „Gruß“ aus Mariazell oder in einer anderen geeigneten Zeitschrift vom Präsidium verlautbart. Sie ist mindestens zwei Wochen nach der Verlautbarung zur Einsichtnahme im Superiorat während der üblichen Kanzleistunden aufzulegen. Zur Einsichtnahme ist jedes Mitglied der Freunde, das sich als solches legitimieren kann, berechtigt.

IX.

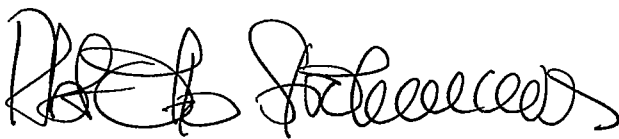
Die Vereinigung der Freunde hat ihren Sitz bei der Basilika Mariazell. Ihr kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit bilden c. 215 CIC 1983, Art. 15 des Staatgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, das Konkordat vom 5. 6. 1933 in der geltenden Fassung, insbesondere dessen Bestimmung über die Vereinigungen im Zusatzprotokoll zu Art. XIV, dieses Statut und die subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, insbesondere über die kanonischen Vereinigungen.

X.

Dieses von den Proponenten beschlossene Statut wird über deren Wunsch zum Bestandteil der Statuten des Sanktuariums von Mariazell erklärt und mit dem Tage der Bestätigung durch den Herrn Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Nach der diözesanbehördlichen Bestätigung gemäß c. 1232 sind authentische Ausfertigungen dieses Statuts im Archiv der bischöflichen Kurie, im Stiftsarchiv St. Lambrecht und im Archiv des Superiorats Mariazell zu hinterlegen. Eine weitere authentische Ausfertigung ist in die Acta et Decreta Cellensia aufzunehmen.

XI.

Die Vereinigung kann durch einen mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn das Vorliegen eines darauf gerichteten Antrags spätestens ein Monat vor der Beschlussfassung im „Gruß“ oder der sonst bestehenden Vereinszeitung bekannt gemacht wird. Die erforderliche Mehrheit ist nicht gegeben, wenn sich der hochwürdigste Abt von St. Lambrecht nicht für die Auflösung ausspricht. Unbeschadet hievon bestehen erforderlichenfalls die Rechte des Diözesanbischofs nach dem universalen und partikulären Kirchenrecht, die Vereinigung der Freunde der Basilika Mariazell aufzulösen.



Dieses Statut wird hiermit gemäß can. 1232 § 1 CIC approbiert.

Graz, 6. November 2012

Ord.-Zl.: 5 Ma 9-12



Bischof von Graz-Seckau


Kanzler